

Verordnung über die Naturschutzbewirtschaftungsbeiträge

Vom 23. Dezember 2014 (Stand 23. Dezember 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

Art. 2 Beiträge

¹ Für nicht beweidete Trocken- und Magerstandorte werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. Bedeutung:
 1. national Fr. 200.- pro ha und Jahr;
 2. regional Fr. 150.- pro ha und Jahr;
 3. lokal Fr. 100.- pro ha und Jahr.
- b. mit zusätzlichem Früh- und/oder Spätschnitt zur Förderung von geschützten Arten oder zur Reduzierung von invasiven Neophyten je nach Aufwand Fr. 200.- pro ha und Jahr.
- c. besonders schonende Nutzungsarten:
 1. Verzicht auf Laubbläser bei trockenen Magerstandorten Fr. 100.- pro ha und Jahr;
 2. Einsatz von besonders leichten Erntemaschinen für Schnitt und Transport auf feuchten Flächen je nach Aufwand Fr. 200.- pro ha und Jahr.
- d. langfristiger Schutz gesichert:
 1. Vertragspartner ist mit langfristigem Schutz einverstanden Fr. 200.- pro ha und Jahr.

² Für beweidete Trocken- und Magerstandorte werden, sofern keine irreversiblen Trittschäden auftreten, die Pflanzenvielfalt erhalten bleibt und im Herbst ein Säuberungsschnitt mit Abtransport des Erntegutes stattfindet, folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. Bedeutung:
 1. national Fr. 200.- pro ha und Jahr;

¹⁾ GS IV G/1/2

IV 6/1/7

2. national (ausserhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche) Fr. 150.- pro ha und Jahr;
 3. regional Fr. 100.- pro ha und Jahr.
- b. langfristiger Schutz gewährleistet:
1. Vertragspartner ist mit langfristigem Schutz einverstanden Fr. 100.- pro ha und Jahr.

³ Sofern Qualitätsbeiträge der Stufe III gemäss Anhang 7 Ziffer 3.1.1 der Direktzahlungsverordnung des Bundes für die jeweilige Fläche ausgerichtet werden können, werden keine Beiträge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 bzw. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 3 *Zusätzliche Beiträge*

¹ Für geschnittene Flächen gemäss Artikel 36 Absatz 3 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung wird für die im entsprechenden Jahr genutzte Fläche ein Grundbeitrag von 500 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

Art. 4 *Beitragsempfänger*

¹ Die Beiträge werden grundsätzlich der natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet, die die ökologischen Leistungen erbringt.

² Verträge können auch mit Korporationen oder Gemeinden abgeschlossen werden, sofern diese in ihren Pacht- oder Nutzungsverträgen ausdrücklich auf die Verträge verweisen.

Art. 5 *Vorgaben Bewirtschaftungsverträge*

¹ Die Abteilung Umweltschutz und Energie legt die Vorgaben für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen fest. Diese gelten jeweils während der Laufzeit des Vertrages.

Art. 6 *Vertragsdauer*

¹ Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 8 Jahre. Sofern Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsverträge bestehen, soll die Vertragsdauer mit diesen Verträgen abgestimmt werden.

² Wechselt das Eigentum oder der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin für die Vertragsflächen, so gelten die Verträge weiter, sofern sie nicht innert 3 Monaten nach der jeweiligen Änderung schriftlich gekündigt werden.

Art. 7 *Zugänglichkeit der Daten*

¹ Die Vertragsflächen und die Bewirtschaftungsvorgaben werden im Geodatenviewer publiziert und sind im Geoportal öffentlich zugänglich.